



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Einführung einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Polizisten und Polizistinnen des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt fest, dass eine bürgernahe und bürgerfreundliche Polizei den Bürgerinnen und Bürgern des Landes Sachsen-Anhalt stets offen, kommunikativ und transparent gegenüberzutreten sollte. Das setzt insbesondere voraus, dass die Polizei- und Ordnungskräfte grundsätzlich eindeutig identifizierbar sein müssen, um somit nicht länger während eines dienstlichen Einsatzes als anonyme Staatsmacht in Erscheinung zu treten.
2. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hält es deshalb für erforderlich, dass die Polizisten und Polizistinnen des Landes während ihrer dienstlichen Tätigkeit mittels einer gut sichtbaren Kennung, wie das Tragen einer Dienstnummer bzw. Nummernkombination oder gegebenenfalls eines Namensschildes, persönlich zu identifizieren sind.
3. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass eine solche Kennzeichnungspflicht keinen Generalverdacht gegen die Polizisten und Polizistinnen darstellt. Sie ist eine Maßnahme, welche die Transparenz staatlichen Handelns unterstreicht und damit letztendlich das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei stärken soll.
4. Der Landtag von Sachsen-Anhalt fordert die Landesregierung auf, umgehend die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Polizisten und Polizistinnen des Landes Sachsen-Anhalt ab dem 1. Januar 2012 zu schaffen und dem Landtag vorzulegen. Dabei ist der Polizeihauptpersonalrat einzubeziehen.

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bis heute keine generelle und verbindliche Kennzeichnungspflicht für Polizisten und Polizistinnen. Eine Diskussion über die I-

(Ausgegeben am 31.08.2011)

identifizierbarkeit der Polizei wird aber gegenwärtig in fast allen Bundesländern geführt.

Hamburg hat seine Polizisten und Polizistinnen verpflichtet, sichtbar Namensschilder zu tragen – das gilt allerdings nur für Vorgesetzte auf Dienststellen, bestimmte Stadtteilpolizisten und -polizistinnen und für Zugführer für Einheiten bei Demonstrationen. Seit Juli 2011 gibt es für Berliner Polizisten eine Kennzeichnungspflicht.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt erwarten zu Recht, dass die Polizei auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsgrundlagen handelt und die Verhältnismäßigkeit beim Einsatz ihrer Mittel wahrt. Diesem Anspruch wird die Mehrheit der Polizeibeamtinnen und -beamten in Sachsen-Anhalt mit großer Selbstverständlichkeit im vollen Umfang gerecht. Sie erfüllen ihre Aufgaben korrekt, verantwortungsbewusst und mit großem Engagement.

Gleichwohl gibt es eine geringe Anzahl von Vorfällen, bei denen es zu Kritik und Beanstandungen seitens der Bürgerinnen und Bürger am Vorgehen von Polizei- und Ordnungskräften gekommen ist. Oftmals waren dann Polizisten und Polizistinnen nur schwer zu ermitteln, da bei zahlreichen polizeilichen Einsätzen durch das Tragen von Schutzkleidung bzw. teilweise Gesichtsmasken eine Identifizierung praktisch unmöglich gemacht wird.

Letztlich geht es bei einer Kennzeichnungspflicht darum, rechtsstaatliche Standards herzustellen. Das heißt konkret: Die Kontrollierbarkeit staatlicher Macht als eines der tragenden Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates sicherzustellen. Die Einführung einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht garantiert somit die individuelle Zuordnung staatlichen Handelns und trägt folglich zur nachhaltigen Vertrauensbildung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei bei.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender